

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 12

Artikel: Ueber die Befestigung von Maschinenteilen etc. an Wänden

Autor: W.Z.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N^o. 12.

→ Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. →

15. Juni 1905

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Ueber die Befestigung von Maschinenteilen etc. an Wänden.

Die Befestigung von Haltern, Stützen, Lagern und Maschinenteilen an Mauerwerk muss der Stärke der Beanspruchung entsprechen und kommt es weit häufiger vor, dass befestigte Teile locker werden, als dass solche abbrechen oder sonstwie beschädigt werden. Leichte kleine Teile werden meist nur in die Wand eingelassen und eingegipst, Konsolen, Tragstützen, Lager usw., welche auf Druck oder Zug beansprucht sind, werden mit durchgehenden Ankerbolzen befestigt, welche eingesteckt und verschraubt werden. Zunächst ist es das Eigengewicht und die Belastung, welche die Art der Befestigung bedingt, ob Steindollen oder durchgehende Bolzen zu verwenden sind. Bei starken, dicken Wänden mit Bruchsteinmauerung genügen lange Steinschrauben auch für die Befestigung leichter Lager und Konsole, Stützen usw., welche dann besser mit Zement als Gips vergossen werden. Vorteilhafter sind alsdann Steinschrauben, weil man bezüglich deren Länge leichter ab- und zugeben kann als wenn die Steindollen an dem zu befestigenden Gegenstand (Stütze, Halter usw.) unmittelbar angeschmiedet sind, welche zu kurz oder lang ausfallen können. Bei Backsteinmauerung werden die Dollen länger, als bei massivem Stein, bei Aufmauerung von Wänden können durchgehende Löcher für die Ankerbolzen vorgesehen werden, wenn die Stellen dafür genau bestimmt werden können, und findet die Ausgiessung der Löcher erst statt, wenn die Lager, Konsole usw. aufgesetzt und ausgerichtet, sowie die Schrauben der Bolzen festgezogen sind. Die Verkeilung von Dollen durch Holz ist zu verwerfen, obschon dadurch eine Verdichtung der Gipsfüllung in einem Loche stattfindet. Für leichte Befestigungen kann dies überhaupt unterbleiben, allenfalls sind Eisenkeile dafür zu verwenden, wenn dadurch der Dollen ausgerichtet werden soll. Je schwächer eine Wand ist, desto grösser soll die Unterlage des Kopfes eines durchgehenden Befestigungsbolzens sein, damit mehrere Steinschichten damit gefasst werden. Bei Tragstützen, Konsolen usw. sind die oberen Befestigungsbolzen länger zu halten als die unteren, weil erstere auf Zug, letztere auf Druck beansprucht sind. Vorteilhaft ist es, dem Stützenfuss oder Konsol eine in die Wand eintretende Krampe zu geben, wodurch die Befestigungsbolzen entlastet werden, indem der Winkel (Krampe) tragen hilft. Für die Wandbefestigung schwerer Transmissionslager von Antriebswellen werden gusseiserne Stützsäulen untergestellt, welche sowohl auf dem Boden wie an der Wandfläche befestigt werden. Sollen schwerere Teile an eine Wand befestigt werden, dann müssen die Unterlagschienen oder Platten, welche auf die Kopfseite der Anker kommen, grosse Auflageflächen erhalten, welche eine grössere Steinschicht der Mauer-

fläche überdecken. Die Eingipsung von Holzdübeln, auf welche leichte Teile durch Schrauben befestigt werden, kann nur für geringe Beanspruchung, wie die Befestigung von Leitungsdrähten oder Röhren usw. genügen.

W. Z.

Zollwesen.

Italien. Laut Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1904 betr. den Vollzug des Handelsvertrages mit der Schweiz, ist die italienische Regierung ermächtigt, Aenderungen im allgemeinen Zolltarif zu genehmigen, die diesen Tarif zu den neuen Bestimmungen des neuen Vertrages mit der Schweiz in ein richtiges Verhältnis bringen sollen. Die italienische Regierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 1. Juli 1905 an den Zoll für Tarifnummer 163 festgesetzt wie folgt:

163. Spitzen und Tüll (einschliesslich Krepp und Blondes) aus Seide oder mindestens $1\frac{1}{2}\%$ Seide enthaltend:

1. Im Stück Lire 10 per kg.
2. Andere " 15 " "

Rumänien. Das rumänische Parlament hat im Mai 1904 einen neuen Generaltarif aufgestellt, der besonders die Industrieprodukte belastet. Nachdem nun das Land zunächst mit Deutschland am 8. Oktober 1904 einen neuen Handelsvertrag abgeschlossen hat, beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 19. Mai d. J. den eidgenössischen Räten Zustimmung zu einer Handelsvereinbarung zwischen der Schweiz und Rumänien, die am 29. Dezember 1904 unterzeichnet worden ist. Durch dieses „Zusatzabkommen“ wird einzig das Meistbegünstigungsverhältnis zwischen beiden Staaten, das jederzeit auf ein Jahr kündbar war, wiederum für eine längere Periode, d. h. bis zum 18./31. Dezember 1917 sichergestellt.

Leider sind die Konzessionen, die Rumänien Deutschland gegenüber, speziell auf dem Gebiete der Textilindustrie eingeräumt hat, ganz unwesentliche und die bevorstehenden Tarifverträge Rumäniens mit andern Ländern wie Oesterreich-Ungarn und Italien, werden kaum noch Ermässigungen bringen, die unserer Ausfuhr zu gute kommen.

Deutschland hat eine Erniedrigung der Ansätze für Gewebe und Bänder, die bis 50% Seide enthalten erzielt:

Gewebe aus Baumwolle:		Bisheriger		Neuer	Deutsch-rum.
		Tarif		Generaltarif	
		Fr.		Fr.	Vertragstarif
Gewebe	bis 20% Seide	240.—	{	Schwarz	700.— 500.—
	über 20% Seide	640.—		Farbig	840.— 600.—
Bänder	bis 20% Seide	280.—	{		
	über 20% Seide	720.—			1120.— 800.—

Die Ansätze auf reinseidene Gewebe im neuen Generaltarif sind, den jetzigen Zöllen gegenüber, durchschnittlich um 20% erhöht; es bleibt nun abzuwarten, ob Oesterreich oder Italien eine Ermässigung auf diesem Posten zu erwirken vermögen, welche letztere, dank der Meistbegünstigung, auch unsern Erzeugnissen zum Vorteil gereichen würde.